

RS Vwgh 1988/1/14 86/08/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

MSchG 1979 §37 Abs1;

MSchG 1979 §7 Abs1;

VStG §21 Abs1;

Rechtssatz

Davon, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, kann keine Rede sein, wenn eine Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs 1 iVm § 37 Abs 1 des MutterschutzG 1979, BGBl 221, idF des BG BGBl 1984/213, ohne eigenen Vorteil begangen wurde (hier: Beschäftigung der werdenden Mutter am gesetzlichen Feiertag - 8.Dezember), nur auf Grund des Wunsches der werdenden Mutter nach einer weiteren Verdienstmöglichkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986080073.X02

Im RIS seit

16.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at